

Freiburg im Breisgau, den 26. Mai 2000

Inhalt: Ernennung eines Weihbischofs. — Satzung des Beamtenpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe – Besetzung von Pfarreien – Anweisungen/Versetzungen – Entpflichtungen/Zurruhesetzungen – Ausschreibung einer Pfarrei.

Nr. 338

Ernennung eines Weihbischofs

Der Geistlichkeit und allen Gläubigen der Erzdiözese geben wir bekannt, dass der Heilige Vater Papst Johannes Paul II. den

Hochwürdigen Herrn Geistlicher Rat

Rainer Klug

Regionaldekan der Region Mittlerer Oberrhein-Pforzheim

und Pfarradministrator der Gemeinde St. Franziskus Karlsruhe

zum Titularbischof von Ala Miliaria

und zugleich zum Weihbischof in der Erzdiözese Freiburg ernannt hat.

Rainer Klug wurde am 13. 12. 1938 in Konstanz geboren. Er wuchs in Emmendingen auf und machte dort Abitur 1959. In den Jahren 1959 bis 1961 studierte er an der Pädagogischen Akademie in Freiburg für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und wirkte danach als Lehrer in Oberbiederbach und Nordweil. Nach einem Ergänzungsstudium mit Prüfung in Latein und Griechisch in der Heimschule Lender in Sasbach von 1963 bis 1964 studierte er ab 1964 Philosophie und Theologie in Freiburg und Würzburg. Am 15.5.1969 empfing er die Priesterweihe. Danach wirkte er als Vikar in Markdorf und Offenburg. 1970 wurde er zum Diözesankurat für die Pfadfinderschaft St. Georg ernannt. Von 1972 bis 1981 wirkte er als Diözesanjugendseelsorger. 1981 wurde er Pfarrer von St. Peter und Paul in Karlsruhe-Durlach, ab 1989 auch von St. Cyriak in Stupferich. Im Jahr 1992 wurde er zum Regionaldekan der Region Mittlerer Oberrhein-Pforzheim ernannt und gleichzeitig zum Pfarradministrator der Pfarrgemeinde St. Franziskus in Karlsruhe bestellt.

Rainer Klug arbeitete im Priesterrat, Diözesanrat und Diözesanpastoralrat, im Diözesanvorstand des Verbands der Kath. Kindertagesstätten und seit 1993 als Mitglied in der diözesanen Kommission für Liturgie mit. Er war 5 Jahre Polizeiseelsorger an der Landespolizeischule in Durlach. Seit 1981 ist er Vorstandsmitglied des Verbands Kath. Mädchensozialarbeit IN VIA und seit 1991 dessen Geistlicher Beirat.

Wir bitten die Pfarrgeistlichen, diese Ernennung am nächsten Sonntag in allen Gottesdiensten bekannt zu geben und in den Fürbitten des Erwählten zu gedenken.

Freiburg, den 23. Mai 2000



Erzbischof

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 339

Satzung des Beamtenpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg

Durch Erlass des Generalvikars vom 5. Dezember 1939 Nr. 17964 wurde ein „Pensionsfonds für die Beamten der katholischen-kirchlichen Vermögensverwaltung und des kirchlichen Bauwesens“ errichtet. Der Pensionsfonds wurde als kirchliche Stiftung vom Badischen Staatsministerium am 23. November 1939 Nr. 7071 genehmigt.

Nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium sowie des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 1277 CIC erlasse ich hiermit folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Beamtenpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg“. Sitz des Beamtenpensionsfonds ist Freiburg i. Br.

§ 2 Rechtsform

(1) Der Beamtenpensionsfonds wird nach kirchlichem Recht gemäß den can. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1 und 116 § 2 CIC als selbständige kirchliche Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Der Beamtenpensionsfonds hat nach staatlichem Recht gemäß §§ 22 und 29 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 3 Zweck

(1) Zweck des Beamtenpensionsfonds ist es, die Erzdiözese Freiburg bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen, die ihr gegenüber gemäß den Vorschriften der Kirchenbeamtenordnung Anspruch auf Versorgung haben, sicherzustellen. Unmittelbare Ansprüche der Versorgungsempfänger und ihrer Hinterbliebenen gegen den Beamtenpensionsfonds bestehen nicht.

(2) Der Beamtenpensionsfonds stellt die Erträge des Fondsvermögens der Erzdiözese zur Verfügung. Die Erzdiözese kann darauf ganz oder teilweise verzichten. In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden dem Grundstock des Vermögens zugeführt.

(3) Falls erforderlich, ist der Beamtenpensionsfonds berechtigt, den Grundstock des Vermögens anzugreifen. Dies gilt insbesondere, wenn die Erzdiözese in eine finanzielle Notlage gerät, welche die Erfüllung der laufenden Versorgungsverpflichtungen in Frage stellt. Beschlüsse, den Grundstock des Vermögens anzugreifen, bedürfen der Genehmigung durch den Erzbischof.

§ 4 Einkünfte

Der Beamtenpensionsfonds erhält die für die Erfüllung seines Zwecks erforderlichen Mittel durch

- a) Einkünfte aus eigenem Vermögen,
- b) Zustiftungen oder Zuwendungen der Erzdiözese,
- c) Zustiftungen, Zuwendungen oder Ersatzleistungen Dritter.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Organ des Beamtenpensionsfonds ist der Verwaltungsrat. Seine Amtsperiode dauert fünf Jahre.

(2) Der Verwaltungsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks des Beamtenpensionsfonds. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören fünf Personen an, die vom Erzbischof berufen werden:

- a) ein Kirchenbeamter als Vorsitzender,
- b) ein Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates als stellvertretender Vorsitzender,
- c) ein Mitglied des Domkapitels als weiteres Mitglied,
- d) zwei Kirchenbeamte des höheren oder gehobenen Dienstes als weitere Mitglieder.

Die Mitglieder nach Satz 2 Buchst. d) werden im Benehmen mit der Standesvertretung der Kirchenbeamten – wenn eine solche nicht besteht, im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung des Erzbischöflichen Ordinariates – ernannt.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen wurden und wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Verwaltungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(7) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates regelt die Geschäftsordnung.

(8) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

§ 6

Rechtliche Vertretung

Der Beamtenpensionsfonds wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Verwaltungsrat kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Beamtenpensionsfonds im notwendigen Umfang erteilen. Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich unter Beifügung des Dienstsiegels abgegeben worden sind.

§ 7

Geschäftsführung, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Die Geschäfte des Beamtenpensionsfonds werden im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates durch das Erzbischöfliche Ordinariat besorgt.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Im übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese erlassenen Vorschriften.

(3) Die Jahresrechnung des Beamtenpensionsfonds wird von der Stabsstelle Revision des Erzbischöflichen Ordinariates geprüft. Der Verwaltungsrat kann ferner eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. Die Prüfungsberichte sind dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 8

Satzungsänderung

Entscheidungen über die Änderung der Satzung des Beamtenpensionsfonds einschließlich der Änderung seines Zwecks trifft der Erzbischof nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC).

§ 9

Zusammenlegung und Aufhebung

(1) Entscheidungen über die Zusammenlegung und Aufhebung des Beamtenpensionsfonds trifft der Erzbischof mit Zustimmung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC). Sie sind nur zulässig, wenn die Erreichung des in § 3 genannten Zwecks des Beamtenpensionsfonds aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

(2) Im Falle der Aufhebung des Beamtenpensionsfonds fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke der Beamtenversorgung zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 21. Dezember 1942 (ABl. 1943, S. 248) aufgehoben.

Freiburg, den 23. Mai 2000

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Amtsblatt

Nr. 18 · 26. Mai 2000

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigen Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 18 · 26. Mai 2000

Personalmeldungen

Nr. 340

Erteilung der Priesterweihe

Der Herr Erzbischof hat am 21. Mai 2000 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Rainer Auer, Bühlertal
Ralf Dickerhof, Bad Peterstal-Griesbach
Wolfgang Laaber, Hofgeismar
Frank H. Maier, Gaggenau-Moosbronn
Christoph Neubrand, Bingen
Martin Schäuble, Mönchweiler
Fabian M. Schneider, Würenlingen / CH

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat folgende Pfarreien verliehen:

Mit Urkunde vom 5. Mai 2000 die Pfarreien *Leibertingen*, *St. Peter und Paul*, *Leibertingen-Kreenheinstetten*, *St. Michael*, und *Leibertingen-Thalheim*, *St. Laurentius*, Dekanat Meßkirch, dem dortigen Pfarradministrator *Matthias Stößler*,

mit Urkunde vom 16. Mai 2000 die Pfarrei *Sigmaringen-Gorheim*, *Herz-Jesu*, Dekanat Sigmaringen, zusätzlich Pfarrer *Karl-Heinz Berger*, Sigmaringen.

Anweisungen / Versetzungen

29. April: *P. Bruno Metzler OCist* als Pfarrkurat der Pfarrkuratie *Birnaue*, *Mariä Himmelfahrt*, Dekanat Linzgau

P. Nivard Huber OCist zur pastoralen Betreuung der Wallfahrt zur „*Lieblichen Mutter von Birnaue*“, Dekanat Linzgau

Entpflichtungen / Zurruesetzungen

Zum 28. April 2000 wurde *P. Michael Schauler OCist* als Pfarrkurat der Pfarrkuratie *Birnaue*, *Mariä Himmelfahrt*, Dekanat Linzgau, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Josef Östringer* auf die Pfarrei *Kraichtal-Münzesheim*, *St. Andreas*, Dekanat Bretten, zum 31. August 2000 angenommen und seiner Bitte um Zurruesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Johannes Zlotos* auf die Pfarrei *Kraichtal-Landshausen*, *St. Martin*, Dekanat Bretten, zum 31. August 2000 angenommen und seiner Bitte um Zurruesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarrer Geistl. Rat *Otto Seifermann* um Entpflichtung von seinen Aufgaben als Seelsorger der *Kurklinik St. Anna in Bad Griesbach* und im *Krankenhaus Bad Peterstal* und um Zurruesetzung zum 31. August 2000 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrkurat Geistl. Rat *Herbert Duffner* auf die Pfarrkuratie *Seckach-Klinge*, *St. Bernhard*, Dekanat Buchen, zum 1. September 2000 angenommen und seiner Bitte um Zurruesetzung entsprochen.

Ausschreibung einer Pfarrei

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Kraichtal-Landshausen, *St. Martin*, Dekanat Bretten, in gemeinsamer Pastoration mit den anderen Pfarreien der künftigen Seelsorgeeinheit Kraichtal: *Kraichtal-Münzesheim*, *St. Andreas*, *Kraichtal-Oberöwisheim*, *St. Mauritius*, und *Eppingen-Elsenz*, *Hl. Dreifaltigkeit*

Bewerbungsfrist: 9. Juni 2000

Erzbischöfliches Ordinariat